142

fochten werden. Aber auch dem Drittansprecher muss Gelegenheit geboten werden, diese Verfügung, durch die sein behauptetes Eigentumsrecht beeinträchtigt wird, anzufechten, zu welchem Zweck ihm, der keine Veranlassung, ja nicht einmal die Legitimation zur Einsichtnahme des Kollokationsplanes während der Auflagefrist hat, eine besondere Mitteilung von der Verfügung zu machen ist unter Ansetzung einer zehntägigen Frist zur Klage auf Anfechtung des Kollokationsplans, die regelmässig gegen sämtliche Grundpfandgläubiger wird gerichtet werden müssen, ausser solche, welche sich ohne weiteres zum Verzicht auf das Pfandrecht an dieser Zugehör herbeilassen. Bestreitet dagegen die Konkursverwaltung die Zugehöreigenschaft, so ist während der Auflage des Kollokationsplanes und Lastenverzeichnisses von den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern (oder Faustpfandgläubigern an Eigentümergrundpfandtiteln) Kollokationsplananfechtungsklage gegen die Konkursverwaltung zu erheben. Siegen sie ob, so wirkt das erstrittene Urteil natürlich nicht ohne weiteres gegenüber dem Drittansprecher, weshalb diesem nun noch Gelegenheit zu bieten ist, auf dem bereits angedeuteten Wege seine Rechte zu wahren. Zu rascherer Erledigung der Streitfragen würde es allerdings beitragen, wenn im Falle der Bestreitung der Zugehöreigenschaft seitens der Konkursverwaltung den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern gleichzeitig mit der Auflage des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) Frist zur Klage auch gegen den Drittansprecher angesetzt werden könnte, damit sie einheitliche Klagen sowohl gegen die Konkursverwaltung als auch gegen den Drittansprecher erheben könnten. Allein hiegegen spricht das Bedenken, dass dann der Drittansprecher in einen Prozess mit den Grundpfandgläubigern einbezogen würde, bevor feststeht, ob es überhaupt erforderlich ist, einen solchen Streit auszutragen (was nämlich nicht der Fall ist, wenn die Grundpfandgläubiger die Erstreckung der Grundpfandhaft

auf die Zugehör im Prozess gegen die Konkursverwaltung nicht durchzusetzen vermögen); zudem würden dadurch die Parteirollen vertauscht und vielleicht auch die sachliche Zuständigkeit des Prozessgerichtes beeinflusst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

35. Entscheid vom 29. September 1932 i. S. Wolfisberg.

Lohnpfändung gegen den Ehemann, dessen Ehefrau ein Bauerngütlein besitzt und bewirtschaftet, bei Gütertrennung: bei der Berechnung des Existenzminimums ist an Kosten für die Wohnung nur soviel einzustellen, als die Ehefrau zur Lastentragung nötig hat über den Ertrag hinaus, den sie aus dem Landwirtschaftsbetrieb ziehen kann. Art. 93 SchKG; 246 Abs. 2 ZGB.

Saisie de salaire pratiquée contre un mari dont la femme, séparée des biens, possède et exploite un petit domaine rural. Dans le calcul du minimum d'existence, on ne doit tenir compte de frais de logement que dans la mesure où le service des charges de l'immeuble dépasse les revenus que la femme peut tirer de son exploitation agricole. Art. 93 LP, 246 al 2 CCS.

Pignoramento di salario eseguita contro il marito, la di cui moglie, separata di beni, possiede e gode una piccola azienda agricola. Computando il reddito indispensabile per vivere, si terrà conto delle spese di alloggio solo nella misura in cui gli aggravi sul fondo superano la rendita che la moglie può conseguire dal fondo.

- A. In der Betreibung von Graf-Giger & Cie, Tuchhandlung in Muri, gegen J. Wolfisberg, Chauffeur bei Otto Altenburger in Rapperswil, für 49 Fr. 20 Cts. « für gelieferte Waren und Spesen » pfändete das Betreibungsamt Eschenbach vom Arbeitslohn des Schuldners 10 Fr. monatlich.
- B. Hiegegen führte der Schuldner Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Lohnpfändung, den er wesentlich wie folgt begründete: Der Monatslohn betrage

290 Fr., das Existenzminimum mindestens 344 Fr. 35 Cts. « Das Betreibungsamt hebt hervor, dass die Frau des Beschwerdeführers ein kleines Heimwesen habe. Sofern daraus etwas abgeleitet werden will, genügt der Hinweis, dass die Frau mit dem Schuldner in Gütertrennung lebt und dass infolgedessen das Einkommen der Frau, auch wenn von einem solchen geredet werden könnte, in keiner Weise zur Pfändung herangezogen werden darf.»

C. — Das Betreibungsamt liess sich wie folgt vernehmen: Der Arbeitslohn betrage monatlich 310 Fr. 70 Cts., das Existenzminimum monatlich

für Mann un	d Fra	u.				Fr.	235.—
für 4 Kinder	à 25	Fr.				*	100.—
total						Fr.	335.—

- « Da der Schuldner mit der Frau in Gütertrennung lebt und diese ein kleineres Heimwesen besitzt und somit auch ein wenig beiträgt zum Unterhalt der Familie und der Schuldner sehr wahrscheinlich keinen Hauszins bezahlen muss, so scheint es gerechtfertigt, am Total-Existenzminimum einen Abzug zu machen, der den ortsüblichen Mietzinsen entspricht. Diese betragen in unserer Gemeinde 30 bis 50 Fr. Für diesen Fall halte ich 35 Fr. für das Richtige. Somit reduziert sich das Existenzminimum auf 300 Fr ... »
- D. Dem die Beschwerde abweisenden Entscheid der untern Aufsichtsbehörde ist zu entnehmen: «Rechnet man mit der Kaufsumme der Liegenschaft von 22,000 Fr., so ergibt sich bei $4\frac{1}{2}$ % ein jährlicher Zins von 990 Fr. Man darf nun annehmen, dass aus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes an Kapitalzins ein Betrag von jedenfalls 650 Fr. herausgewirtschaftet werden kann, sodass für die Verzinsung der Wohnung noch 340 Fr. bleibt. Es ist dies eine Summe, welche dem entspricht, was in der Bösch-Eschenbach für eine Wohnung, wie sie hier in Frage steht, an Mietzins zu bezahlen ist... Die fürs Jahr berechneten 340 Fr. für die Wohnung ergeben

per Monat 28 Fr. Das Existenzminimum wird daher wie folgt berechnet:

```
Für den Lebensunterhalt im Monat:
für den Schuldner 30 × 3 Fr. 50 Cts = Fr. 105.—
für die Ehefrau 30 \times 2 Fr. = . . .
                                        60.-
für die 4 Kinder 4 \times 30 \times 80 Rp. =
                                        96.--
28.--
  Zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 289,—
```

Demgegenüber beträgt der Wochenlohn des Betriebenen 72 Fr. 50 Cts. Dies ergibt ... auf den Monat berechnet 314 Fr. »

- E. In der Weiterziehung an die obere Aufsichtsbehörde brachte der Schuldner noch vor : Für das lebende und tote Inventar seien weitere 2000 Fr. zu bezahlen gewesen, die durch weitere (grundbuchamtlich ausgewiesene) Grundpfandbelastung aufgebracht wurden, sodass die Zinsenlast 1080 Fr. ausmache. Das Existenzminimum betrage 227 Fr. 50 Cts. (wird näher ausgeführt)... « Dass die Ehefrau überhaupt ein Einkommen herauswirtschafte », wird unter Berufung auf Expertise bestritten. Wenn man schon einen Mietzins ausrechnen will, so ist in Betracht zu ziehen, dass der Schuldner mit seiner Familie die ganze Liegenschaft bewohnt und dass (gemäss anzuordnender Expertise) als angemessener Mietzins mindestens der Betrag gelten zu lassen ist, den der Schuldner seiner Frau effektiv bezahlen muss: 700 Fr... Ohne diese Mietzinszahlung wäre die Frau gar nicht imstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen.»
- F. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat am 10. August 1932 die Beschwerde abgewiesen. Ihren Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: « Es ist davon auszugehen, dass das Einkommen des Schuldners mit 310 Fr. 70 Cts. pro Monat unbestritten ist... Die Aufsichtsbehörde kann sich sowohl der einen (nämlich derjenigen der untern Aufsichtsbehörde) wie der andern (nämlich des Schuldners) Art der Berechnung des Existenzminimums anschliessen.

Die 2 Fr. 50 Cts. können ausgeglichen werden durch die Annahme, dass als monatlicher Unterstützungsbeitrag der Frau an das Familieneinkommen 37 Fr. 50 Cts. statt 35 Fr. angenommen werden... Wir schliessen uns aus freiem Ermessen den Zahlen des erstinstanzlichen Entscheides an...

Ein ... berechenbarer Zuschuss an die Lebenshaltung der Familie ist ... das Wohnrecht, das die Familie der Ehefrau geniesst. Durch den Ausfall des Mietzinses verkleinert sich das Existenzminimum, weil in ihm der übliche Betrag für den Mietzins einkalkuliert ist. Besteht also die Leistung der Ehefrau an die gemeinsamen Lasten in der Gewährung des Wohnrechtes, so ist das angenommene Existenzminimum um diesen Mietzinsbetrag zu kürzen. Dieser Betrag wird ... von der Vorinstanz und dem Betreibungsamt, die die Verhältnisse kennen, auf ca. 35 Fr. veranschlagt, sodass eine Überprüfung durch Fachexpertise angesichts der kleinen Beträge nicht in Frage kommen kann... »

G. — Diesen Entscheid hat der Schuldner an das Bundesgericht weitergezogen, u. a. mit folgender Begründung: « Das Wohnrecht muss von der Ehefrau erarbeitet und verdient werden. Sie bezahlt es durch die Verzinsung der Hypotheken, und sofern sie diese Bezahlung herauswirtschaften kann, ist dieses « Wohnrecht » eine Verkörperung ihres Arbeitsverdienstes. Es ist also einfach zu prüfen, ob die Ehefrau denjenigen Kapitalbetrag an den Haushalt beizutragen hat, der dem Werte der Mietwohnung entspricht..., also zu entscheiden, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers 35 Fr. beizutragen habe. »

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 192 Abs. 2 ZGB hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Muss für eine Haushaltungsschuld der Arbeitslohn des Ehemannes oder dergleichen gepfändet werden, so ist dies daher in dem Umfange zulässig, als die Summe aus dem Einkommen des Ehemannes und dem Arbeitserwerb der Ehefrau das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie (mit Einschluss der Ehefrau) übersteigt (BGE 57 III S. 54 und 102). Aus der Angabe des Forderungsgrundes und des Geschäftsbetriebes des Gläubigers im Betreibungsbegehren (und Zahlungsbefehl) darf unbedenklich geschlossen werden, dass mit der vorliegenden Betreibung eine Haushaltungsschuld mit Akzessorien geltend gemacht wird.

Durch den Besitz des Bauerngütleins wird die Ehefrau des Schuldners in den Stand gesetzt, der ganzen Familie Wohnung zu gewähren, freilich nicht ohne dass der Ehemann selbst an der Lastentragung teilnimmt, weil der Ertrag aus dem Landwirtschaftsbetrieb nur 650 Fr. ausmachen kann, wie die untere Aufsichtsbehörde und im Anschluss an sie auch die obere annehmen, während die Lasten nicht auf weniger als 1100 Fr. (unter Berücksichtigung von Steuern) veranschlagt werden dürfen, wenn, wie es die Aktenmässigkeit erheischt, das Ergebnis der Beweisführung vor der Vorinstanz gebührend berücksichtigt wird. Allein gerade der Ertrag, den die Ehefrau aus dem Landwirtschaftsbetrieb gewinnen kann, ermöglicht ihr, der Familie die Wohnung im Bauernhaus gegen ein verhältnismässig geringes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Da sie den Ertrag, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch zum grössten Teil ihrer persönlichen Arbeit im Landwirtschaftsbetriebe verdankt, so ist sie gemäss Art. 192 Abs. 2 ZGB auch verpflichtet, ihn auf diese Weise für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden, weshalb er für die Berechnung der pfändbaren Quote des Arbeitslohnes des Ehemannes diesem als eigenes Einkommen anzurechnen ist (vgl. die zitierten Präjudizien) Die erste Instanz hat dies dadurch getan, dass sie nur die auf monatlich 28 Fr. herabgesetzten Kosten für die Wohnung in das Existenzminimum einrechnete, und die Vorinstanz hat sich dieser Betrachtungsweise angeschlos-

sen, wogegen nichts Grundsätzliches einzuwenden ist. Nur darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die Wohnungskosten nach dem Ergebnis der Beweisführung vor der Vorinstanz um rund 10 Fr. monatlich, die gesamten Lebenskosten also auf monatlich 299 Fr. erhöhen; allein deswegen wird die Differenz zwischen Lohn und Existenzminimum noch nicht auf einen niedrigeren Betrag als 10 Fr. heruntergedrückt, welchen Betrag das Betreibungsamt und die Vorinstanz als pfändbar erklärt haben. Freilich erklärt der Schuldner, er müsse seiner Frau in Wahrheit jährlich 700 Fr. vergüten, also monatlich mindestens 20 Fr. mehr. Dabei ist nicht ohne weiteres klar, ob diese wesentlich höhere Vergütung nur erforderlich ist, um der Ehefrau die ausbedungene Hypothekarschuldenabzahlung zu ermöglichen, auf die jedoch bei der Lohnpfändung keine Rücksicht genommen werden darf. Wenn aber damit gemeint sein sollte, der Ehemann müsse soviel zuschiessen, um der Ehefrau auch nur die Tragung der laufenden Zinslasten zu ermöglichen, weil sie in Wahrheit gar nicht 650 Fr. aus dem Landwirtschaftsbetrieb herauswirtschafte, und seine Wohnkosten daher entsprechend höher seien, so würde hierauf ebenfalls nichts ankommen. Wenn sich nämlich aus einem Gütlein der hier in Frage stehenden Art und Grösse jährlich 650 Fr. herauswirtschaften lassen, wie die Vorinstanz ohne Einholung eines sachverständigen Gutachtens annehmen konnte, ohne deswegen Bundesrecht zu verletzen, so kann der Ehefrau unter den gegebenen Umständen, wo der Ehemann seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag, auch zugemutet werden, soviel eigene persönliche Arbeit für den Landwirtschaftsbetrieb aufzuwenden, um einen so hohen Ertrag zu erzielen. Auch die nach Art. 246 Abs. 2 ZGB zuständige Behörde könnte den von der Ehefrau zu leistenden Beitrag an die ehelichen Lasten zweifellos nicht niedriger bemessen, nachdem die Ehefrau nun einmal ein Bauerngütlein besitzt und bewirtschaftet, das ihr bei rationeller und fleissiger Bewirtschaftung einen

jährlichen Rohertrag von 650 Fr. zu gewinnen ermöglicht. Dazu kommt noch, dass für eine Wohnung, wie sie der Schuldner braucht, nach den Feststellungen des Betreibungsamtes und der untern Aufsichtsbehörde nur ein Mietzins von 340 oder 360 oder 420 oder allerhöchstens 600 Fr. bezahlt werden müsste. Doch ist letzteres nicht von entscheidender Bedeutung, weil der Schuldner wohl nicht so weit entfernt von seinem Arbeitsort und daher auch nicht so billig wohnen würde, wenn er in Miete gehen müsste.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

36. Entscheid vom 29. September 1932 i. S. Wyss.

- Art. 8 SchKG: Ein Gläubiger (eines vor mehr als 30 Jahren ausgestellten Pfändungsverlustscheines über einen kleinen Betrag) kann nicht ohne weiteres ein Verzeichnis aller vor mehr als 30 Jahren gegen den (gleichen) Schuldner ausgestellten Pfändungsverlustscheine verlangen.
- Art. 8 LP. Acte de défaut de biens délivré, pour une somme minime, il y a plus de 30 ans : le créancier ne peut réclamer, sans autre justification, une liste de tous les actes de défaut de biens dressés contre le débiteur il y a plus de 30 ans.
- Art. 8 LEF. Atti di carenza di beni per somma minima rilasciato oltre trenti anni fà. Il creditore non può esigere, senz'altra giustificazione, l'elenco di tutti gli atti di carenza di beni da oltre trent'anni a carico dello stesso debitore.
- A. Der Rekurrent, der ein Inkassobureau in Basel betreibt, ist Inhaber eines vom Betreibungsamt Bremgarten am 25. Mai 1900 gegen « Karl Fauser, Korbflechter, in Bremgarten », ausgestellten Verlustscheines über 45 Fr. 95 Cts. zugunsten des Urs Viktor Wyss, Dullikon (angeblich des Vaters des Rekurrenten) mit vom 1. Oktober 1912 datierter Abtretungserklärung. Fauser ist kurze Zeit nach der Ausstellung des genannten Verlustscheines von Bremgarten weggezogen. Der Rekurrent verlangte vom Betrei-